

Ö 4

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 24.03.2021

SR/BeVoSr/431/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	29.03.2021	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung der Stadtvertretung am 14.12.2020

Zielsetzung:

Die Stadtvertretung hat über Einwendungen zur Niederschrift in der folgenden Sitzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Nach Beratung

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 24.03.2021

Jakubczak, Lutz am 24.03.2021

Sachverhalt:

Sachverhalt:

- (1) Ratsherr Radeck Götz beantragt, TOP 32 wie folgt zu ändern:

Herr Radeck-Götz fragt an, was aus dem Antrag auf Förderung für das Ernst Barlach Museum der Barlach-Gesellschaft geworden ist. Herr Bürgermeister Koech führt aus, dass er dazu momentan nicht auskunftsfähig sei, da ihm der Antrag noch nicht vorgelegt worden sei. Im Anschluss berichtet Herr Bruns, dass ein gleichlautender Antrag auf Förderung der Barlach-Gesellschaft, der an den Kreis Herzogtum Lauenburg gerichtet war, vom Kreistag abgelehnt wurde.

- (2) Ratsherr Prof. Dr. Röger beantragt folgende Änderungen:

TOP 2

Hier ist klarzustellen, dass der Dringlichkeitsantrag der CDU, der in der Sitzung schriftlich vorlag und der der Entscheidung der Stadtvertretung zugrunde lag, ausdrücklich **der Schulleitung** den Betrag von 20.000,- Euro zuweist.

Richtig muss es also heißen (Ergänzungen unterstrichen und fett):

"Herr Dr. Röger zitiert den Antrag der CDU-Fraktion zu Digitalisierungsmaßnahmen in der Lauenburgischen Gelehrtenschule. Der Antrag sieht vor, **der Schulleitung der Lauenburgischen Gelehrtenschule Mittel in Höhe von** insgesamt 20.000 € bei der Haushaltsstelle 230.9350 (Erwerb von beweglichen Sachen) **zur Verfügung zu stellen**. Herr Koop erläutert, dass auf dieser Haushaltsstelle zurzeit noch rd. 15.000 € zur Verfügung stünden. Durch eine Erhöhung des Haushaltsansatzes um 5.000 € könne sichergestellt werden, dass im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung die Mittel in Höhe von 20.000 € in das Folgejahr übertragen werden. Die zusätzlichen Haushaltsmittel sollen mit einem Sperrvermerk versehen werden, über dessen Aufhebung unter TOP 33 im nicht öffentlichen Teil entschieden werden soll. Die Stadtvertretung nimmt das Verfahren zustimmend zur Kenntnis."

TOP 7.1

Hier heißt es: "Herr Dr. Röger weist darauf hin, dass die vom Hauptausschuss beschlossenen textlichen Änderungen nicht in den Beschlussentwurf eingeflossen sind und bittet um Berücksichtigung."

Ich habe nicht um Berücksichtigung der Änderungen des HA "gebeten" - ich habe klargestellt, dass diese Änderungen Grundlage der Beschlussfassung der Stadtvertretung sind und die Stadtvertretung hat die Satzung in der vom HA vorgeschlagenen Form beschlossen! Leider ist dann auch die im Protokoll wiedergegebene neue Fassung von § 7 der Hauptsatzung mit denselben Fehlern behaftet und die vom HA vorgeschlagene und von der Stadtvertretung beschlossene korrekte Fassung liegt immer noch nicht vor.

TOP 13

Hier schlägt sich der oben bei TOP 2 angesprochene Aspekt erneut nieder. Auch hat die Stadtvertretung nicht "beabsichtigt", die HH-Stelle aufzustocken; die Stadtvertretung hat die HH-Stelle aufgestockt. Es muss also heißen:

"Nach eingehender Erörterung des Verfahrens **beschließt** die Stadtvertretung die Aufstockung des Haushaltsansatzes bei der Haushaltsstelle 230.9350 (Erwerb von beweglichen Sachen, Lauenburgische Gelehrtenschule) um 5.000 € (Protokollanmerkung: Differenz zu den benötigten Haushaltsmitteln in Höhe von 20.000 €) **und weist die entsprechenden Mittel der Schulleitung zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur zu.**"

TOP 26

Zu Beginn heißt es im Protokoll: "Die Benutzung von Tausalz wird kontrovers diskutiert. Herr v. Gropper spricht sich für eine einmalige Bürgerinformation aus, der entnommen werden kann, welche Streu- und Reinigungspflichten Hauseigentümer haben."

Der zweite Satz ist unvollständig, denn es hat sich nicht nur Herrn v. Gropper für eine

Information der Bürgerinnen und Bürger ausgesprochen - vielmehr hat die Stadtvertretung dies ebenso gesehen und die Verwaltung zu einem entsprechenden Handeln aufgefordert. Richtig muss es also heißen:

"Die Benutzung von Tausalz wird kontrovers diskutiert. **Auf Anregung von Herrn v. Gropper beauftragt die Stadtvertretung die Verwaltung, die Bürger über die Streu- und Reinigungspflichten und insbesondere über die nur in Ausnahmesituationen zulässige Nutzung von Tausalz zu informieren.**"

Anschließend folgt die zutreffende Wiedergabe der Ablehnung des "Schiebebeschlusses" in die Fraktionen. Dann heißt es: "Sodann wird über den ursprünglichen Beschlussvorschlag abgestimmt. Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg (Anlage I) wird als Satzung der Stadt Ratzeburg erlassen. Der § 3 Abs. 2 erhält dabei folgende Fassung: ..." Hier entsteht der unzutreffende Eindruck, als beruhe die dann wiedergegebene Fassung des § 3 Abs. 2 in ihrem Kernpunkt der (eingeschränkten) Verwendung von Tausalz auf der Beschlussvorlage der Verwaltung. Dieses ist aber nicht der Fall. Die nun beschlossene Regelung beruht auf dem von mir für die CDU eingebrachten Vorschlag, der sich an der entsprechenden Satzung der Stadt Bergisch Gladbach orientiert. Es muss also heißen:

"Sodann wird über den ursprünglichen Beschlussvorschlag abgestimmt. **Herr Dr. Röger schlägt vor, die Verwendung von Tausalz in besonderen klimatischen Situationen oder an besonders gefährlichen Stellen ausnahmsweise zuzulassen und verliert eine entsprechende Regelung der Stadt Bergisch Gladbach.** Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg (Anlage I) wird als Satzung der Stadt Ratzeburg erlassen. Der § 3 Abs. 2 erhält dabei **entsprechend dem Vorschlag von Herrn Dr. Röger** folgende Fassung: [...]"

TOP 32

Die Anfrage von Herrn Radeck-Götz war an den Bürgermeister gerichtet, nicht an Herrn Bruns. Es müsste also heißen: "Herr Radeck-Götz fragt an, was aus dem Antrag der Ernst-Barlach-Gesellschaft geworden ist. **Herr Koech teilt mit, dass er hierzu derzeit keine Angaben machen kann, da ihm der Sachverhalt nicht bekannt ist.** Herr Bruns berichtet dazu, dass der Antrag **[streichen: auch]** vom Kreistag abgelehnt wurde."

Das Wort "auch" ist zu streichen, weil einer Entscheidung der Stadtvertretung über Ablehnung/Stattgabe des Antrages nicht vorgegriffen werden kann und darf.

TOP 33

Der rechtliche Regelungsgehalt von § 16c Abs. 2 GO ist hier seitens des Protokollführers unzutreffend wiedergegeben. Ich verweise z.B. auf Bracker/Dehn, Kommentar zur GO, § 16c zu Abs. 2: "Anhörungen sind nicht nur in öffentlichen Sitzungen, **sondern auch in nichtöffentlichen Beratungen zulässig.** Die Sachkundigen ... haben aber den Beratungsraum unmittelbar nach der Anhörung zu verlassen".

Es war also sehr wohl zulässig, wie von mir beantragt die Schulleitung zu Sachverständigen auch im nichtöffentlichen Teil zu bestellen und ihnen die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Auch war es zulässig, diese über die zuvor in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bezüglich der Finanzmittel der LG zu informieren.

Die Personen nach ihrer Anhörung ggf. aus dem Sitzungsraum zu bitten, ist nicht Aufgabe der Fraktionsvorsitzenden; hier wäre sicher ein entsprechender rechtlicher Hinweis des Protokollführers an den Vorsitzenden sinnvoll gewesen.

(3) Von Ratsherrn Dr. Walther wird folgende Änderung beantragt:

auch von meiner Seite sehe ich Änderungsbedarf bezüglich des Protokolls der SV-Sitzung vom 14.12.2020. Die Vorgeschichte wurde nicht erwähnt und die Beschlussvorlage war, wie unten ausgeführt, fehlerhaft. Es stellt sich mir die Frage, ob ein Beschluss so ordnungsgemäß zustande kommen konnte. Ich bezweifle dies und bitte Sie, dies zu prüfen.

Wenn man die beschlossene Version betrachtet, ergibt sich sogar ein erweiterter Einsatz von Streusalz gegenüber der bisherigen Fassung (Verhinderung eines Zufrierens von Streugut, was Teil a entspricht), indem der Einsatz von Salz – ohne Beimischung anderen Streuguts – weiter gefasst wurde und somit nahezu uneingeschränkt Streusalzgebrauch zulässt („an gefährlichen Stellen“). Einen Beitrag zum Umweltschutz bedeutet das nicht, dies war den StadtvertreterInnen sicher nicht bewusst, die Diskussion wurde unter Corona-Bedingungen auch verkürzt durchgeführt.

Hier mein Änderungsvorschlag des Protokolls:

Änderung des Protokolls der Stadtvertretersitzung 14.12.2020 TOP 26

In der AWTS-Sitzung vom 10.11.2020 wurde die Streichung folgender Sätze aus dem vorgelegten Entwurf der Straßenreinigungssatzung aus Gründen des Umweltschutzes beschlossen:

§3 (2): „Um das Zufrieren des Streugutes zu verhindern, sind geringere Tausalzbeimengungen zulässig. Bei dieser Mischung darf jedoch nicht mehr als ein Teil Salz auf neun Teile Streugut verwendet werden.“

Begründet wurde dieser Antrag insbesondere damit, dass diese Vorschrift nicht kontrolliert werden kann, einem übermäßigen Salzverbrauch Vorschub leistet und der Verkehrssicherungspflicht auch mit den zugelassenen abstumpfenden Mitteln Genüge getan werden kann.

Von der Verwaltung wurde auf erhöhte Kosten durch den vermehrten Einsatz abstumpfender Mittel hingewiesen.

In der HA-Sitzung am 30.11. (TOP 24) wurde die Satzungsänderung beschlossen und der Stadtvertretung zum Beschluss empfohlen.

In der Beschlussvorlage zur Stadtvertretung v. 04.12.2020 wird dagegen fälschlicherweise angegeben: „Dabei (bei der HA-Sitzung 30.11.) wurden die zwei verschiedenen Varianten übersehen und keine konkrete Empfehlung beschlossen“. Zutreffend ist dagegen, dass der HA dem Beschluss des AWTS zugestimmt hat.

Zur Sitzung am 14.12. lagen zwei Beschlussvorlagen vor, Variante a ohne Streichung und Variante b entsprechend der Beschlüsse von AWTS und HA.

*In der Sitzung wurden diese beiden Vorlagen aber nicht besprochen. Vielmehr regte Herr Dr. Röger die Übernahme aus der Satzung der Stadt Bergisch-Gladbach an:
„Ihre Verwendung (d.h. von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen) ist nur erlaubt:*

*a) In besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder
b) an gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenaufgängen oder Brückenabgängen, starken Gefällstrecken oder Steigungen oder ähnlichen Abschnitten“*

Dieser Antrag wurde beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben: